

Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol GRÜ**

Anhörung zur Volksbefragung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit führt gemeinsam mit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen eine ExpertInnenanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/1545) und der SPD Fraktion (Drs. 14/403) zur Einführung sog. Volksbefragungen durch.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie wird der Gesetzentwurf im Hinblick auf eine echte Modernisierung der Direkten Demokratie in Bayern bewertet?
- Wie ist der finanzielle und personelle Aufwand der sog. Volksbefragung zu bewerten?
- Mit welchem finanziellen und personellen Aufwand und mit welcher Genauigkeit lässt sich demgegenüber mit demoskopischen Untersuchungen die Meinung der Bevölkerung zu einem Thema in Erfahrung bringen?
- Wie ist zu bewerten, dass sog. Volksbefragungen nicht durch das Volk selbst initiiert werden können?
- Welche Gefahren birgt das Instrument der sog. Volksbefragung, auch im Vergleich zu einer demoskopischen Untersuchung, im Hinblick auf Manipulations- und Einflussmöglichkeiten seitens der repräsentativdemokratischen Entscheidungsträger (z.B. durch Festlegung von Wortlaut und Termin der Befragung)?
- Besteht die Gefahr, dass sog. Volksbefragungen im Unterschied zu verbindlichen direktdemokratischen Instrumenten (wie z.B. dem Volksentscheid) eher den Zwecken politischer Taktik als der Beteiligung der Bevölkerung dienen?
- Inwieweit wird der Meinungsbildungsprozess und die Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger bei eine sog. Volksabstimmung dadurch beeinflusst, dass das Ergebnis rechtlich nicht bindend ist?

- Wie ist zu bewerten, dass trotz der hohen geschätzten Kosten von bis zu 15 Mio. pro sog. Volksbefragung und der damit einhergehenden hohen Mobilisierung der Bevölkerung, das Ergebnis der Befragung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet?
- Steht zu befürchten, dass durch eine kostenintensive sog. Volksbefragung, die keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet, die Politikverdrossenheit der Bevölkerung zunehmen wird?
- Inwieweit stellt ein Instrument, das nur durch den Landtag oder die Staatsregierung initiiert werden kann, ein Herrschaftsinstrument dar?
- Wenn die sog. Volksbefragung, wie von der Staatsregierung vorgetragen, eine faktisch sehr hohe politische Bindungskraft entfaltet, ist es dann im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vorzugswürdig einen bindenden Volksentscheid über Sachfragen zu einführen?
- Wie kann das in der Bayerischen Verfassung verankerte Instrument des Volksentscheids, z.B. durch Einführung von Volksentscheiden über Sachfragen, sinnvoll verbessert werden?